

## ANLEITUNG ZUR HONORARDEKLARATION 2018

### **Grundsatz: Alle Honorare sind deklarationspflichtig**

Grundsätzlich sind **alle** Honorareinnahmen (ohne jeden Abzug), die in Rechnung gestellt wurden, prämienspflichtig; z.B:

- Statische Berechnungen
- Erstellen von Plänen
- Expertisen aller Art
- Ist-Aufnahmen von Strassen, Gebäuden usw.
- Konzepte und Studien

Das ganze Honorar ist auch dann zu deklarieren, wenn ein Teil der Arbeiten an Subplaner (Unterbeauftragte) zur Bearbeitung weitergegeben wird, denn der Planer haftet dem Auftraggeber (Bauherrn) auch für diese Leistungen uneingeschränkt. Der Subplaner ist zusätzlich für seinen Teilauftrag bei seinem eigenen Versicherer deklarationspflichtig, denn die Kollektivversicherung der usic-Stiftung ist selbstverständlich berechtigt, im Schadenfall auf einen verantwortlichen Subplaner Regress zu nehmen.

Von dieser Regel gibt es nur dann eine Ausnahme, wenn auch der Subplaner ein bei der Kollektivversicherung der usic-Stiftung versichertes Büro ist. Da es in diesem Spezialfall keinen Regress gibt, deklariert jedes usic-versicherte Büro nur seinen Anteil am Gesamthonorar.

***Beachten Sie: Wenn das Honorar aus einer Tätigkeit nicht deklariert wird, besteht für diese Tätigkeit keine Versicherungsdeckung.***

Denn: Nach Art. 23 der Bedingungen der Berufs- und Betriebshaftpflichtversicherung für Destinatäre der usic-Stiftung (Ausgabe 2017) sind alle Honorare für Tätigkeiten zu deklarieren, „für welche Versicherungsschutz in Anspruch genommen werden soll“. Der Nachweis, dass Honorar aus einem bestimmten Projekt oder einem bestimmten Auftrag deklariert wurde (so dass eine Versicherungsdeckung besteht) liegt im Zweifelsfall beim usic-Büro, das den Versicherungsschutz in Anspruch nehmen will.

<https://www.usic-stiftung.ch/de/schutz/kollektivvertrag-haftpflicht>

### **Welche Honorareinnahmen können im eingeschränkten Bereich deklariert werden?**

Alle Tätigkeiten, die weder mit Sicherheitsfragen noch mit der Gebrauchstauglichkeit im Zusammenhang stehen (siehe auch Merkblatt zur Prämiendeklaration "Eingeschränkter Bereich" der Kategorien 1 bis 6).

Im eingeschränkten Bereich dürfen also nur Aufträge deklariert werden, die mit absoluter Sicherheit keine Haftung für Personen- und Sachschäden sowie keine Bautenschadenhaftpflicht auslösen können.

### **Nicht deklarationspflichtige Honorareinnahmen**

Gemäss den Bedingungen der Haftpflichtversicherung für Mitglieder der usic-Stiftung sind folgende Honorareinnahmen nicht prämienspflichtig:

1. Honorar aus der Teilnahme an Planergemeinschaften (Konsortien), weil für Planergemeinschaften grundsätzlich *keine Deckung* besteht. Zu deklarieren sind indessen die Honorare aus der Beteiligung an Planergemeinschaften, wenn für diese ausnahmsweise dennoch eine Deckung besteht, also namentlich in folgenden Fällen (vgl. Art. 11.19 der Bedingungen der Berufs- und Betriebshaftpflichtversicherung für Destinatäre der usic-Stiftung; Ausgabe 2017):
  - a) Planergemeinschaften, die ausschliesslich aus usic-Destinatären bestehen (sofern für diese Planergemeinschaften nicht dennoch eine separate Police abgeschlossen wurde).
  - b) Planergemeinschaften die schon vor dem 1.1.2017 bestanden.

2. Honorare aus Projekten und Aufträgen, für welche in Absprache mit der usic-Geschäftsstelle durch vorgängige schriftliche Erklärung gänzlich auf den Versicherungsschutz verzichtet wurde.
3. Honorar aus Projekten für die eine Bauplatzpolice besteht und das usic-Büro, die Deckung über die Bauplatzpolice als hinreichend betrachtet und daher auf den Versicherungsschutz aus dem Kollektivvertrag verzichtet.
4. Preisgelder und Ankaufsbeträge aus Planerwettbewerben
5. Honorare aus der Tätigkeit in einer Wettbewerbs-Jury

Zur Schaffung klarer Verhältnisse wird empfohlen, jene Projekte und Aufträge, deren Honorar nicht deklariert wird (insbesondere, weil ein anderweitiger Versicherungsschutz besteht), auf der Honorardeklaration auszuweisen. Diese Deklaration ist indessen fakultativ.

Ebenso nicht deklarationspflichtig sind:

- Fakturierte Mehrwertsteuern
- Separat in Rechnung gestellte Aufwendungen für Spesen und Plankopien
- Einnahmen für eigenes ausgemietetes Personal, das von einem anderen Büro beschäftigt wurde
- Einnahmen für Tätigkeiten, die in keinem Zusammenhang mit der Tätigkeit eines Ingenieurs stehen

### **Nicht ausgeführte Projekte**

Für nicht ausgeführte Projekte beträgt der Prämienatz nur 1.19 ‰ (Selbstbehaltsvariante A). Die entsprechenden Honorareinnahmen sind separat zu deklarieren (siehe Deklarationsformular).

**Bei Unklarheiten bitten wir Sie, die Merkblätter zur Prämien Deklaration (Kategorie 1 bis 6 und eingeschränkter Bereich), beizuziehen**

**<https://www.usic-stiftung.ch/de/schutz/versicherungskategorien>**

**resp. mit der Geschäftsstelle der usic-Stiftung Kontakt aufzunehmen.**

**Bitte beachten Sie, dass ab 1.1.2017 neu abgeschlossene Planergemeinschaften mit Nicht-usic-Büros nicht mehr durch die Kollektivversicherung der usic-Stiftung gedeckt sind. Es wird dringend dazu geraten, dafür eine separate Police abzuschliessen. Ansonsten besteht kein Versicherungsschutz.**